

## Was ist Bewusstheit? Gibt es unbewusste psychische Akte?

Von Dr. Kohlhofer in Auerbach (Niederbayern).

1. Zu den in der Aufschrift ausgesetzten Fragen, welche zu den Grundproblemen einer gesunden Psychologie und Tierpsychologie gehören, hat sich der Verfasser vorliegender Arbeit schon im Jahre 1894 in seinem Buche: „Die Natur des Tierlebens und Lebensprinzipes“ sowie in den Jahren 1896 und 1897 im „Philosophischen Jahrbuche“ IX 213—221 und X 49—60 ausgesprochen und im letztzitierten Teile des »Philosophischen Jahrbuches«, namentlich S. 55 und 56 beklagt, dass man über den Begriff und das Wesen der Bewusstheit nicht einig ist und nicht selten, ohne den Fehler gewahr zu werden, Bewusstheit amphilogisch und amphibolisch, widersprechend und doppelsinnig, gebraucht. Die Amphilogie und Amphibolie aus dem Begriffe der Bewusstheit auszuschneiden und den Begriff auf eine feste, jedem Wanken überhobene Grundlage zu stellen, hat der Verfasser als Lebensbedingung einer gesunden Psychologie und Tierpsychologie bezeichnet.

Inzwischen sind zur vorwürfigen Frage verschiedene Kundgebungen erschienen. So hat Dr. Josef Müller im „Philosophischen Jahrbuche“ XI 338—343, wenn ich seine Ausführungen richtig auffasse, Bewusstheit mit jedwedem psychischen Akte identifiziert. „Bewusstheit“, schreibt er, „begreift nicht nur die Vorstellungen, sondern auch die Willenskraft, die Gefühle in sich. Eine Verstandestätigkeit, einen Willensakt, ein Gefühl ohne Bewusstheit gibt es nicht, damit lässt sich absolut nichts denken. Die vielgenannte und als bequemes Aushilfsmittel verwendete »unbewusste Vorstellung« ist ein *ξυλοσιδηρον*, ein unbewusstes Bewusstes ... Von der Vorstellung bleibt nach Abstrahierung der Bewusstheit nichts mehr übrig“.

Hiernach wäre Bewusstheit der generelle Begriff, in welchem die verschiedenen geistigen und psychischen Akte als Spezialformen enthalten und eingeschlossen wären.

In ähnlichem Sinne äussert sich Böttkes in „Natur und Offenbarung“ Bd. 46 Heft 7 S. 396—416: „Unbewusste Seelenvorgänge“ sind geradezu undenkbar; denn sie bedeuten so viel, wie unbewusste Bewusstheit oder nichtpsychische Seelenveränderungen“ (404). „Alle Seelenvorgänge sind eo ipso Bewusstheitsvorgänge“ (405). „Seelenvorgang und unbewusst sind

unvereinbar, bewusst und psychische Alteration sind untrennbare Begriffe“ (406). „Genug, wer nicht einsieht, dass zu jedem Erkenntnisakte als solchem ein Erkennen des Aktes selbst sowie eines Subjektes und Objektes gehört, der hat das Eigentümliche des psychischen Geschehens nicht hinreichend erfasst“ (406).

2. Ob das Wesen der Bewusstheit im Erkennen des Aktes, des Subjektes und Objektes bestehe, ob zu jedem psychischen Akte Bewusstheit notwendig gehöre und von demselben untrennbar oder wohl gar mit demselben derart identisch sei, dass nach dem Abstrahieren der Bewusstheit vom Akte nichts mehr übrig bleibe, werden die nachstehenden Erörterungen untersuchen und dabei zugleich das wahre Wesen der Bewusstheit, sowie die Möglichkeit und Tatsächlichkeit unbewusster psychischer Akte zum Nachweise bringen.

a. Als Grundlage und Ausgangspunkt der Untersuchung braucht man, damit sichere, dem Wanken und der Unsicherheit entzogene Resultate gewonnen werden können, etwas völlig Gewisses, von niemand Bezweifeltes. Dieses von niemand Bezweifelte, jedem Zweifel Entzogene kleide ich in folgende zwei Sätze: -

1<sup>o</sup>. Psychische Akte, die später wieder rückerinnert, später wieder in das Bewusstsein gerufen werden können, waren bei ihrer ersten aktuellen Verwirklichung bereits bewusst.

2<sup>o</sup>. Psychische Akte, die später nie rückerinnert werden können, und bei denen die mangelnde Rückerinnerung aus zufälligen Gründen nicht erklärt werden kann, die demnach ihrer Natur nach eine spätere Rückerinnerung, ein späteres Bewusstsein werden nicht ermöglichen und dasselbe ausschliessen, müssen bei ihrer ersten aktuellen Verwirklichung schon unbewusst gewesen sein. Was später nie bewusst werden kann, ist von Anfang an unbewusst gewesen. Wovon man später nie etwas weiss und wissen kann, davon hat man von Anfang an nichts gewusst, es war als erster Akt bereits unbewusst.

b. Dieses als festen Ausgangspunkt vorausgesetzt, ist weiterhin die Frage zu erörtern: Gibt es tatsächlich psychische Akte, die später nie rückerinnert werden können?

α. Dass beim Menschen solche Akte vorkommen, darf als völlig sicher bezeugt gelten.

Ein Seminarpräfekt war mit der Aufsicht in einem Schlafräume der Seminaristen betraut. Im matterleuchteten Schlafräume wurde in tiefnächtlicher Stunde ein etwa 18 Jahre zählender Seminarist in seinem Bette unruhig. Plötzlich sprang er schnell aus dem Bette und ging unangekleidet durch den Saal. Er suchte das Bett des mit der Aufsicht Betrauten (Präfekten) auf, schwang sich behende auf das Rückbrett der Bettlade des Präfekten und lachte, auf dem Rückbrette sitzend, dem Präfekten ins Gesicht. Als der

Präfekt ihn aufforderte, sich zu entfernen, zögerte er noch eine Zeitlang, dann huschte er mit der Sicherheit eines gewandten Turners auf den Boden, suchte in Eile sein Bett wieder auf, um sich in demselben zu vergraben. Am Morgen wusste derselbe von dem ganzen nächtlichen Vorgange nicht das mindeste. Aus zufälligem Grunde, aus Vergesslichkeit, kann der Mangel an Rückerinnerung nicht erklärt werden, da in ein paar Stunden ein so lebhafter intensiver Vorgang von niemand völlig vergessen wird.

Wie wenig solcher Mangel an Rückerinnerung an psychische Akte aus Vergessen erklärt werden könne, zeigt ein anderer Fall. Ein Schlafender erwachte aus seinem Schläfe mit lautem Lachen, das er aufwachend selber noch hörte. Dabei wusste er absolut nicht, welche psychischen Akte des Schlafes das Lachen verursacht hatten. Zwischen dem Lachen und den dasselbe verursachenden psychischen Akten lag kein zeitlicher Zwischenraum, in welchem für das Vergessen Zeit gewesen wäre. Aus zufälligem Grunde ist der Erinnerungsmangel unerklärlich. Der Mangel muss in der Natur der sensitiven Akte liegen, d. h. dieselben müssen unbewusst gewesen sein.

β. Solche Fälle von psychischen Akten, die ihrer Natur nach, also nicht aus zufälligen Gründen, die spätere Rückerinnerung ausschliessen, kommen beim Menschen nicht vereinzelt und ausserordentlich, sondern ständig in gewissen Lebensstadien und Lebenszuständen vor. Beim Menschen erscheinen sensitive Akte in zwei wesentlich verschiedenen Lebensstadien und Lebenszuständen, im unmündigen Kindesalter und in unmündigen Zuständen des mündigen Alters einerseits und in den diesem Alter regelmässigen mündigen Zuständen andererseits. Das unmündige Lebensalter ist hier nicht im juristischen, sondern im psychologischen Sinne zu verstehen. In dieser Lebensperiode findet beim Kinde statt des Redens nur Lallen statt und lallende Bezeichnung der verschiedenen sensitiven Akte und Objekte. Trotz der noch mangelnden Sprache ist das Kind sensitiv sehr fleissig tätig, und das sensitive Erkennen findet sogar sehr intensiv, bestimmt und lebhaft statt. Die Empfindungen des Schmerzes und der Freude sind ungemein lebhaft und ebenso die Furchtempfindungen. Das unmündige Kind fasst seine eigenen Zustände und Erlebnisse richtig auf und lernt sie trotz des Unvermögens zu sprechen richtig mit den der lallenden Zunge erreichbaren Namen bezeichnen.

Unter den unmündigen Zuständen des mündigen Alters sind zumeist die Zustände des Schlafes, der vollständigen Trunkenheit und des Krankheitsdeliriums zu verstehen. In all diesen Zuständen, in denen der Mensch unfrei ist wie im unmündigen Alter, kommen psychische Akte vor, die von grosser Bestimmtheit und Klarheit sind.

Alle diese psychischen Akte des unmündigen Alters und der unmündigen Zustände haben die charakteristische Eigenart, dass sie reflektorisch nicht betrachtet werden und später nicht wieder in Erinnerung kommen oder

in Erinnerung gerufen werden können, und hierin unterscheiden sie sich wesentlich und qualitativ von den psychischen Akten des mündigen Alters und der mündigen Zustände, insofern diese reflektorischer Beobachtung und bei normalem Gedächtnisse späterer Rückerinnerung fähig sind. Man kann deshalb die psychischen Akte des mündigen Alters und der mündigen Zustände mündige Akte, und jene des unmündigen Alters und der unmündigen Zustände unmündige Akte nennen.

Wenn ein Kind von zwei Jahren und darunter krank wird und sehr schwere Schmerzen leidet und die Heftigkeit der Schmerzempfindung durch vieles Schreien und ruhelose Bewegungen verrät, und wenn das Leiden tagelang dauert, hat es gleichwohl später zu keiner Zeit mehr die geringste Rückerinnerung, auch nicht zu der Zeit, da es in das Stadium der beginnenden Mündigkeit übertritt und sprechen gelernt hat. Obwohl die überstandene Krankheit noch nicht in weiter Ferne der Vergangenheit liegt, um ein völliges Vergessen zu begründen, so hört man aus dem Munde des Kindes keine Erzählung von der überstandenen Krankheit, und wenn man ihm davon erzählt, so ist ihm alles so unbekannt, fremd und neu, wie wenn man einem nie krank gewesenem Kinde fälschlich von einer durchlebten Krankheit erzählen wollte. Das unmündige Alter ist mit seinem Reichtume an sensitiven Akten und Zuständen nachher wie ein unbeschriebenes Blatt, auf welchem nicht eine Spur einer Rückerinnerung auffindbar ist.

Diese Tatsache wird nicht erschüttert durch die Erscheinung, wonach unmündige Kinder diejenigen später als Wohltäter oder Feinde wiedererkennen, die ihnen früher Gutes oder Schlimmes getan haben.

Diese Erscheinung beweist zwar deutlich, dass unmündige Kinder fähig sind, dauernde Eindrücke aufzunehmen, und Personen und Sachen durch öfteres Sehen und Wahrnehmen kennen zu lernen. Hierin liegt aber weit entfernt keine Rückerinnerung an Früheres. Sie lernen durch öfteres Nennen die Namen von Personen und Gegenständen, sowie aus Erfahrung verschiedene Eigenschaften kennen, ohne sich nachher an die Fälle zu erinnern, in denen sie die Namen der Personen gehört oder die Eigenschaften von Sachen erfahren haben. So lernt ein Kind sehr früh Vater und Mutter kennen, weiss aber nachgängig nichts mehr, was Vater und Mutter ihm gegeben, wie sie vordem gekleidet waren. Das unmündige Kind lernt einen Hund fürchten, von dem es gebissen wurde, weiss aber später von der Tatsache, dass es gebissen worden sei, nichts mehr. Es lernt die Rute fürchten, erinnert sich aber nachgehends nicht mehr an die erlittenen Streiche. Die Probe kann man machen bei mündig gewordenen Kindern, deren Wissen von früheren Vorgängen man durch Fragen feststellen kann. Frägt man ein mündig gewordenes Kind über einen Brand aus, der vor einem Jahre stattgefunden und das damals noch unmündige Kind in den äussersten Schrecken versetzt hat, so wird man nicht mehr

erfragen, wo es gebrannt habe, ob bei Tage oder bei Nacht, was beim Brande vorgekommen sei, obschon das Kind inzwischen durch wiederholte Anschauung inne geworden, was ein Brand sei und was bei demselben vorkomme. Ein mündig gewordenes Kind, welches ein Jahr voraus von einem Hunde gebissen wurde und den Hund als bissig kennen gelernt hat, wird auf Fragen nicht mehr angeben, ob es gebissen wurde und an welcher Stelle es einen Biss erlitten hat.

Dauernde Eindrücke der Erlebnisse kommen bei unmündigen Kindern vor, nicht aber Rückerinnerung an die Erlebnisse.

Uebrigens ist das Fragen der Kinder an der Grenze ihrer Mündigkeit eine Sache von problematischem Werte, und die erhaltenen Aufschlüsse dürfen nicht ohne weiteres als Zeugnisse für Tatsachen entgegengenommen werden. Der sicherste Zeuge für die Erinnerungslosigkeit der unmündigen Kindheit sind die eigenen Rückerinnerungen, welche bis an die Grenze des zweiten zum dritten Lebensjahre reichen können, unter dieser Grenze aber bei jedem vollständig schweigen.

Zweifelloos sicher ist die Rückerinnerungsunfähigkeit auch bei Mündigen im Zustande des Krankheitsdeliriums und der vollständigen Trunkenheit. Der Zustand der Trunkenheit dauert nur stundenlang. Aber gleichwohl kann sich der wieder nüchtern gewordene an nichts mehr erinnern, was er im Zustande der Trunkenheit getan oder gelallt oder empfunden hat, obschon Empfindungen z. B. eines jähen Schreckens bei Betrunknen sehr heftig sein können, und häusliche Auftritte den Trunkenen oft zur äussersten Leidenschaft, bis zur Raserei hinreissen.

Ich gebe zu, dass Trunkenheit und Krankheitsdelirium den Spiegel des Seelenlebens trüben. Jedoch die vollständige Erinnerungslosigkeit dieser Zustände ist nur erklärlich aus der Natur der in diesen Zuständen geübten Akte, aus ihrer Unbewusstheit.

c. Die Tatsachen stellen fest, dass die Akte des unmündigen Lebensalters und der unmündigen Zustände die Rückerinnerung und die Bewusstheit ausschliessen. Es gibt beim Menschen unbewusste psychische Akte und zwar nicht als Ausnahmefälle, sondern als ständige Regel. Nun fragt es sich weiter: Worin gründet die Unbewusstheit dieser Akte, oder was dasselbe ist: was mangelt diesen Akten, dass sie nicht bewusst werden können? Die Antwort gibt die Analyse eines psychischen Aktes.

α. Dass die sensitiven Akte des mündigen Menschen in seinen mündigen Zuständen bewusst seien, ist allgemein angenommen und wird von keiner Seite bezweifelt. Ein solcher Akt soll der Analyse seiner Bestandteile unterworfen werden, um feststellen zu können, was den Akt bewusst macht. Im sensitiven Erkenntnisakte — ein solcher soll analysiert werden — sind drei Vorgänge zu unterscheiden, aus denen der Akt besteht. Diese sind folgende:

1<sup>o</sup>. Das zur Erkenntnis kommende Objekt wirkt auf die Sinne und durch diese auf das sensitive Zentralorgan.

2<sup>o</sup>. Das selbsttätige sensitive Zentralorgan nimmt die Objektseinwirkung selbsttätig auf und bildet dieselbe nach, erwirbt und besitzt hierdurch ein sinnliches Abbild des Objekts, eine *species sensibilis*, oder wie der hl. Thomas *Summa c. Gent.* II c. 77 (röm. Ausg. 1888 S. 235) sagt: „phantasma, quod est similitudo rei sensibilis etiam secundum conditiones materiales et est in organis materialibus“. Die beiden bisher genannten Vorgänge sind rein organisch.

3<sup>o</sup>. Nun wird im mündigen Menschen der rein organische Akt, das rein organische Erkenntnisbild, von seiner tätigen geistigen Potenz auf- und in Besitz genommen, und dies macht den Erkenntnisakt bewusst und gibt jene Bewusstheitshelle, in welcher der Mensch um den Akt weiss und fähig ist, um denselben in späterer Rückerinnerung wieder zu wissen.

Das Sinneserkennen des mündigen Menschen ist, wie aus der gegebenen Analyse des Aktes hervorgeht, nicht reines Sinneserkennen, sondern ein vom menschlichen Geisteswesen auf- und in Besitz genommenes, von einem Geistesakte erhelltes, und dieser Geistesakt macht dasselbe bewusst.

Hiermit stimmt in der Hauptsache A. Stöckl, *Lehrb. d. Philos.* I<sup>2</sup> 47 überein, wenn er schreibt: „Durch die *species sensibilis* ist das sinnliche Wahrnehmungsvermögen determiniert zur Wahrnehmung des Objektes. Es kann nun die höhere Erkenntniskraft auf das also Vorgestellte reflektieren, um eine bewusste Erkenntnis davon zu gewinnen“. Dieses Reflektieren erklärt und umschreibt Stöckl (39) als „geistiges Anblicken“, als „geistige Besitznahme des Gegenstandes, wodurch die Erkenntnis eine bewusste wird“, und hierin hat er recht. Bewusstheit ist hiernach die Aufnahme des sinnlichen Erkenntnisbildes durch einen höheren Erkenntnisakt, ein geistiger Blick, ein Blick der höheren Erkenntniskraft auf das sinnliche Erkenntnisbild.

Hiergegen wird man vielleicht den Einwand erheben, dass bei dieser Erklärung der Bewusstheit das sinnliche Bewusstsein mit dem intellektuellen entweder verwechselt oder identifiziert sei. Der Einwand wird nachfolgend noch seine Würdigung finden. Hier soll nur antizipiert werden, dass es ein rein sinnliches Bewusstsein = Selbstbewusstsein nicht gibt.

Die gegebene erkenntnistheoretische Analyse eines sensitiven Erkenntnisaktes gilt in gleicher Weise und mit gleichem Resultate auch für Akte sensitiven Selbsterkennens oder des Selbstempfindens.

Die eigenen Zustände des sensitiven Subjektes wirken durch die Sinne, oder den *sensus internus*, wie die Scholastik genauer angibt, auf das sensitive Zentralorgan und werden von demselben selbsttätig nachgebildet, wodurch ein sinnliches Erkenntnisbild vom subjektiven Sein des erkennenden sensitiven Wesens entsteht, ein Erkenntnisbild, das gleich den sensitiven Erkenntnisbildern fremder Objekte noch der Aufnahme und Besitznahme durch einen höheren, geistigen Akt bedarf, um bewusst zu werden.

β. Die gegebene Wesensbestimmung der Bewusstheit wird in ein noch helleres Licht gestellt, wenn dem bewussten Sinneserkennen sein Gegenbild, das unbewusste Sinneserkennen, vergleichend zur Seite gestellt wird.

Was ist unbewusstes Sinneserkennen?

Denkt man von dem oben analysierten sinnlichen Erkenntnisakte des mündigen Menschen den dritten Vorgang weg, nämlich die Aufnahme des sinnlichen Erkenntnisbildes in die geistige Sphäre durch einen geistigen Akt, die geistige Besitznahme des Erkenntnisbildes, und denkt man den Erkenntnisakt beschränkt auf seine zwei ersten Vorgänge, nämlich auf die Einwirkung des Objektes und die selbsttätige Nachbildung desselben im sinnlichen Organe, so hat man einen unbewussten sinnlichen Erkenntnisakt. Der Akt begreift in sich, was zum Wesen eines Erkenntnisaktes gehört, er ist Nachbildung des Objektes im Subjekte und durch das Subjekt, eine selbsttätige Besitznahme des Objektes im Subjekte durch das Subjekt in innerer Abbildung, ein selbsttätiges ideelles zu dem werden, was das Objekt ist. Hierin aber liegt das Wesen des Erkennens. Der Erkenntnisakt ist fertig und vollendet, sofern es sich um rein sinnliches Erkennen handelt und von einem höheren übersinnlichen Akte abgesehen wird.

Wenn Bötzkcs, wie bereits angeführt wurde (in »Natur u. Offenbar.« Bd. 46 Heft 7 S. 406), gegen die Möglichkeit des unbewussten Erkennens geltend macht, dass zu jedem Erkenntnisakte als solchem ein Erkennen des Aktes selbst sowie eines Subjektes und Objektes gehört, so ist diese Forderung beim unbewussten Sinneserkennen, so wie es dargestellt und analysiert wurde, erfüllt. Im unbewussten Sinneserkennen erwirbt und besitzt das sensitive Subjekt selbsttätig die verschiedenen Erkenntnisbilder der Objekte und des subjektiven Seins, ohne sie zu konfundieren, unterscheidet sie also, das Erkenntnisbild des eigenen Seins von denen der Objekte, und im Erkenntnisbilde des eigenen Seins erkennt es auch seinen Akt.

Auch der hl. Thomas verlangt (*Summa c. Gent. lib. 2 c. 77*) für das rein sensitive Erkennen nichts weiter, als die im sensitiven Organe selbsttätig stattfindende Hervorbringung des sinnlichen Erkenntnisbildes. Mit Unrecht behauptet darum Stöckl (a. a. O. 39), dass der Erkenntnisakt erst durch das geistige Anblicken der species sensibilis, d. h. durch die Bewusstheit, wie er selbst es erklärt, fertig und vollendet werde. Denn vollendet ist er auch ohne das geistige Anblicken in jenen Wesen, welche geistige Kräfte überhaupt nicht besitzen, oder in denen dieselben untätig sind, wie es bei den unmüdigten Kindern der Fall ist.

Die selbsttätige Aufnahme der Objekts- und Subjektseinwirkungen im sensitiven Zentralorgane, die Nachbildung derselben, in eben diesem Organe und der Besitz der Nachbildungen, der Erkenntnisbilder nach ihrer Verschiedenheit, d. h. die Unterscheidung derselben, das ist das Wesen des unbewussten sensitiven Erkennens und Selbsterkennens.

Dasselbe vollzieht sich, wie der hl. Thomas (*Summa c. Gent.* I. II c. 77) anmerkt, rein organisch („in organis materialibus“), ist demnach ein rein organisch-sensitiver Vorgang. Denkt man sich von dem aus der Selbstempirie bekannten und oben analysierten sinnlichen Erkenntnisakte des mündigen Menschen alles Ueberorganische, Uebersensitive weg, dann bleibt als Rest ein organisch-sensitiver Vorgang, der als solcher fertig und vollendet und mit dem unbewussten Sinneserkennen identisch ist.

Damit ist Wesen und Begriff der unbewussten psychischen Akte, speziell des unbewussten Sinneserkennens, bestimmt und zur klaren Fixierung gebracht, und es erhellt deutlich, dass dasselbe nicht eine innere Unmöglichkeit oder einen Widerspruch einschliesst. Das unbewusste Erkennen, die unbewusste Vorstellung ist nicht ein *ἔννοσιδῆρον*, nicht „ein unbewusstes Bewusstes“. Die Bewusstheit „lässt sich allerdings nicht wie ein Kleid den Vorstellungen an- und ausziehen, je nach Belieben“, jedoch recht wohl von der Vorstellung wegdenken, ohne besorgen zu müssen, dass „von der eigensinnigen Vorstellung bei Abstrahierung der Bewusstheit nichts mehr übrig bleibe“. Es bleibt vielmehr beim Abstrahieren der Bewusstheit etwas sehr Reales und Tatsächliches übrig, nämlich das rein organische sensitive Erkenntnisbild.

Durch den geschehenen Gegenhalt des Wesens des bewussten und unbewussten sinnlichen Erkennens ist der Begriff der Bewusstheit hinlänglich aufgehell:

Bewusstheit ist jener Geistesakt, durch welchen das rein sinnliche, rein organische Erkenntnisbild, das rein sensitive Erkennen vom Geisteswesen auf- und in Besitz genommen wird.

γ. Dieser das Wesen der Bewusstheit ausmachende Geistesakt kann noch näher bestimmt werden durch Beantwortung der Frage? Worin besteht der geistige Akt, der das Sinneserkennen des mündigen Menschen bewusst macht?

Es ist bereits dargestellt und nachgewiesen worden, dass es beim Menschen unmündige psychische Akte gibt mit der wesentlichen Eigenart, dass sie später nie in Rückerinnerung und Bewusstheit kommen können, woraus mit Recht und Notwendigkeit geschlossen wird, dass sie vom Anfang an, also schon bei ihrer aktuellen Verwirklichung, unbewusst waren. Ferner ist dargestellt worden, dass die Akte des mündigen Menschen und seiner mündigen Zustände durch die Fähigkeit, später wieder in Rückerinnerung und Bewusstheit zu kommen, ausgezeichnet sind, demnach schon bei ihrem ersten Eintreten bewusst waren.

Fragt man nun: warum unmündige Akte vom Anfang ihres Eintretens schon unbewusst sind und nicht bewusst werden können, was ihnen mangle, um jede Bewusstheit auszuschliessen, und was anderseits des Menschen mündige Akte vor den unmündigen voraus haben, um bewusst zu sein, welch genauer Vorgang den mündigen eigen sei und den unmündigen



mangle, so werden wir unmittelbar und mit Notwendigkeit auf den Akt der „Ich-Erfassung“ geführt.

Die Ich-Erfassung ist ein einfacher Akt geistiger Wesen, durch den dieselben sich selber erfassen. Welches geistige Vermögen diesen Akt übe, kann hier, weil zu weit führend, ausser Betracht bleiben. Dieses Aktes sind ungeistige Wesen unfähig, bei unmündigen Menschenwesen ist er gehindert, insofern das bezügliche Geistesvermögen noch nicht aktuell wirksam ist, in unmündigen Zuständen stehen eben diese Zustände der Uebung des Aktes hindernd entgegen. Bei mündigen Menschen tritt der Akt der Ich-Erfassung ein nicht bloss bei intellektiven, sondern auch bei sensitiven Akten. Er verbindet sich mit den sensitiven Akten zur ungeschiedenen Einheit, wobei er Subjekt und Träger der sensitiven Akte wird und durch diese innige Verbindung die sensitiven Akte mit dem Geisteslichte der Ich-Erfassung erhellt und zur Bewusstheit bringt. Da die Ich-Erfassung der Rückerinnerung fähig ist, so werden durch sie auch die sensitiven Akte fähig, später rückerinnert zu werden, während die der Ich-Erfassung ermangelnden Erkenntnisvorgänge aus eben diesem Grunde der Rückerinnerung unfähig sind.

Wenn und in dem Grade ein psychisch tätiges Wesen das Ich erfasst, sind seine Akte bewusst, die Ich-Erfassung gibt den Akten ihre geistige Helle, das Licht der Bewusstheit, ohne welches sie, bei aller Bestimmtheit und Intensität der sensitiven Vorgänge, unerhellt und nächtlich bleiben und von den bewussten Akten wie Silhouetten von den Licht- und Farbenbildern sich himmelweit unterscheiden.

Bei bewussten Sensationen, und solche sind die der mündigen Menschen in ihren mündigen Zuständen, ist es möglich, die in denselben enthaltene Ich-Erfassung durch Abstraktion der rein sensitiven, organischen Vorgänge zum reinen Ich-Gedanken zu bringen, indem man beispielsweise aus „meiner Freude“ durch abstrahierende Unterscheidung die Freude und das Ich getrennt und gesondert darstellt.

Rein sensitive Akte dagegen, wie sie im unmündigen Alter des Menschen und in seinen unmündigen Zuständen herrschen, schliessen eine Ich-Erfassung nicht ein, und es ist deshalb unmöglich und ein unrichtiges Vorgehen, wenn man sagt, dass auf dem Wege der Abstraktion des Ich, die reine Ich-Erfassung, der Ich-Gedanke aus denselben heraus gewonnen werden könne.

Die Tatsache, dass rein sensitive Wesen (die Tiere) bei ihren Sensationen Lust und Schmerz auf sich selbst beziehen, beweist nur, dass ein solches Wesen ein die subjektiven und objektiven Erkenntnisbilder unterscheidendes sensitives Subjekt, ein sensitives Selbst ist, beweist aber nicht, dass dasselbe ein „Ich“ ist. Das „Ich“ ist Abdruck geistiger Wesen, und ungeistigen Wesen unerreichbar. Bei rein sensitiven Akten gelangt man auf dem Wege der Abstraktion, die Akte von ihrem Subjekte scheidend, nie zu einem „Ich“, sondern zu einem sensitiven Selbst, zum sensitiven

Individuum, zum sensitiven Subjekte, das vom Ich so weit verschieden ist, wie Geistigkeit und Ungeistigkeit.

Das genauere Wesen der Bewusstheit, das wir oben allgemein als geistigen Akt bezeichnet haben, stellt sich sonach genauer als „Ich“-Erfassung heraus.

Wo die „Ich“-Erfassung mit dem eintretenden mündigen Alter des Kindes begonnen hat, da werden die psychischen Akte des Kindes bewusst, und können später wieder in die Bewusstheit zurückkehren und rückerinnert werden. Ist die Ich-Erfassung in unmündigen Zuständen, z. B. im Schlafe, gehindert, dann sind die geübten psychischen Akte wieder unbewusst und unfähig, nachher wieder in die Bewusstheit zurückzukehren, da die Bewusstheit, die Ich-Erfassung, bei ihrem aktuellen Eintreten bereits mangelt.

Dieses in der Bewusstheit erfasste „Ich“ ist im Laufe der Zeit und bei den Wandlungen des Lebens bei den einzelnen Menschen immer dasselbe und ohne wesentliche Verschiedenheit. Ob verbunden mit sensitiven oder intellektuellen Akten, ob versenkt in Tugend oder Laster, in Freude oder in Trauer und Schmerz, ob im Kindes- oder Greisenalter waltend, es ist und bleibt dasselbe „Ich“. Der intellektiv tätige Mensch kann die Ich-Erfassung reflexiv beobachten, er kann sie von den ihr jeweilig verbundenen sensitiven oder intellektiven Akten abstrahieren und sie selbst, sowie die ihr verbundenen Akte gesondert betrachten und forschend beobachten, dadurch wird ihre wesentliche Qualität nicht geändert.

Aus der Tatsache, dass die Bewusstheit bei den einzelnen immer demselben qualitativ gleichen Ich angehört trotz Wandels der Erkenntnisbilder und der Akte, geht hervor, dass sie nicht in blosser Reflexion auf die Akte besteht, welche wechseln, während die Ich-Erfassung die gleiche bleibt. Bewusstheit der Akte setzt die Ich-Bewusstheit notwendig voraus. Wer sein eigenes Ich nicht erfasst, kann auch seiner Akte nicht bewusst werden.

3. Dem naheliegenden Einwande, dass bei der vorgetragenen Wesensbestimmung der Bewusstheit das Sinnesbewusstsein mit dem intellektuellen verwechselt sei, muß noch ein berechtigendes Wort gewidmet werden. Bötzkkes („Natur und Offenbarung“ 46. J. S. 398) erkennt an, dass es „intellektuell unbewusste Seelenvorgänge gebe, und das gesamte Seelenleben der Tiere, der unmündigen Kinder und Idioten in derselben Weise unbewusst verlaufe“. Anders sei es jedoch mit dem Sinnesbewusstsein.

Der Unterschied zwischen intellektuellem und sinnlichem Bewusstsein wird vom Verfasser dieser Arbeit nicht in Abrede gestellt. Jedoch wird betont und festgehalten, dass der Bewusstheitsakt selber beim Sinnesbewusstsein und dem intellektuellen qualitativ der gleiche, und zwar intellektuell sei. Der Bewusstheitsakt ist bei dem einen wie bei dem andern Ich-Erfassung. Diese aber ist geistiger, intellektueller Natur. Ohne diesen Geistesakt der Ich-Erfassung gibt es im sensitiven Leben keine wirkliche Bewusstheit, wie aus der bereits festgestellten Tatsache hervorgeht, dass

solche Sensationen unfähig sind, später bewusst zu werden. Wie man immer die Bewusstheit deuten und erklären möge, darin wird man sicher einig sein, dass sensitive Akte, die ihrer Natur nach, also nicht aus zufälligen Gründen, später nicht mehr bewusst werden können, von Anfang an unbewusst waren. Können die Sensationen der unmündigen Kinder später, nachdem der Akt aufgehört hat, auf dem Wege des diesen Kindern nicht mangelnden Gedächtnisses wieder bewusst werden, dann wäre zuzugeben, dass dieselben von Anfang an bewusst waren. Die Tatsachen bezeugen aber, wie festgestellt wurde, das Gegenteil.

Rein sensitive Wesen und die unmündigen Kinder, bei denen die übersinnlichen Vermögen noch nicht tätig sind, haben ein Selbstempfinden in den geübten sensitiven Akten, z. B. ein Selbstempfinden in den Akten des Schreckens, der Lust und des Schmerzes; aber dieses (sensitive) Selbstempfinden ist von der Ich-Erfassung, dem Wesen der Bewusstheit, so sehr und derart qualitativ und wesentlich verschieden, dass man dasselbe nur als ein Analogon des Bewusstseins, nicht aber als wirkliches Bewusstsein betrachten und bezeichnen kann. So gut die rein sensitiven Wesen, die Tiere, in ihren errungenen Gemeinbildern nur ein Analogon der Begriffsbildung, des intellektuellen Abstrahierens, und in der *vis aestimativa* nur ein Analogon der Schlussfolgerung, keine wirkliche Schlussfolgerung, haben, so ist auch in gleicher Weise das Selbstempfinden ohne Ich-Erfassung nur ein sinnliches Analogon der Bewusstheit, in der Natur und Qualität aber von derselben total verschieden: Wir nennen die Strassen nicht Edelstein und versagen ihnen den Namen des Edelsteines mit Recht, weil sie den Edelsteinen bei total anderer, qualitativ geringerer Natur nur in entfernter Weise ähnlich sind, und ebenso darf man wegen total verschiedener Natur reine Sensationen ohne Ich-Erfassung nicht bewusst nennen, da ihre Natur nur ein Analogon der wirklichen Bewusstheit darstellt.

Den wirklich bestehenden Unterschied zwischen intellektuellem und Sinnesbewusstsein hat der Verfasser im „Philos. Jahrbuch“ IX 315 und 319 präzisiert, und sein bezüglichher Standpunkt ist heute noch derselbe: die mit sensitiven Akten verbundene Ich-Erfassung ist Sinnesbewusstsein, die mit intellektuellen Akten verbundene, sowie die reine, gesonderte Ich-Erfassung ist intellektuelles Bewusstsein.

Im vorstehenden ist das Wesen der Bewusstheit festgestellt und die Natur der unbewussten psychischen Akte dargetan worden. Es ist zum Nachweise gekommen, dass unbewusste psychische Akte möglich sind und beim Menschen tatsächlich vorkommen, und zwar als ständige Regel in den Gebieten der unmündigen Lebensperiode. Dass das Tierleben unbewusst sei, dafür gibt die im unmündigen Menschenalter ständige Unbewusstheit ein berechtigtes Präjudiz. Ein förmlicher Nachweis dafür erfordert eine umständliche Spezialuntersuchung.